

Kleine Anfrage

Digitalisierung und eID

Frage von Landtagsabgeordnete Norma Heidegger

Antwort von Regierungschef Daniel Risch

Frage vom 06. November 2024

Liechtenstein ist bezüglich der Digitalisierung der Verwaltung in vielen Bereichen vorne mit dabei. Das ist sowohl für die Einwohnerinnen und Einwohner als auch für die Unternehmen sicher sehr erfreulich. In der letzten Woche hat die Regierung an einer Pressekonferenz die neuen Lösungen beziehungsweise sogenannte Basisdienste vorgestellt. Mit der «eVertretung» kann somit eine berechnigte natürliche Person für ein Unternehmen, also eine juristische Person, Amtsgeschäfte erledigen. Für die eindeutige Identifizierung und Nutzung dieser elektronischen Angebote des Landes ist eine elektronische Identität, die eID, erforderlich. Da ab dem neuen Jahr auch die Mehrwertsteuer elektronisch via die e-MWST-Plattform eingereicht werden muss, betrifft dies sicher rund 5'000 Unternehmen und damit mehrere Tausend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das führt mich zu folgenden Fragen:

- * Gibt es neben der persönlichen eID auch die Möglichkeit eine «Geschäfts eID» zu beantragen. Falls nein, weshalb nicht?
- * Auf welche rechtlichen Grundlagen stützt sich die Pflicht zur elektronischen Kommunikation und zur Nutzung der eID im Geschäftsverkehr mit dem Land?
- * Ist es korrekt, dass die eID auch für Personen, die nicht in Liechtenstein leben und keine Liechtensteinische Staatsbürgerschaft haben, beantragt werden kann?
- * Wenn eine natürliche Person keine eID beantragen möchte beziehungsweise sich aktiv weigert, kann ein privates Unternehmen arbeitsrechtliche Konsequenzen durchsetzen?
- * Da durch die jüngsten Angebote sehr viele Menschen betroffen sind, möchte ich von der Regierung wissen, ob sie weitere Kommunikationsmassnahmen in den nächsten Wochen geplant hat.

Antwort vom 08. November 2024

zu Frage 1:

Nein, es gibt keine Möglichkeit, eine «Geschäfts eID» zu beantragen. Der Grund hierfür ist, dass eine Evaluation ergeben hat, dass eine eigenständige eID für Unternehmen – insbesondere für den Geschäftsverkehr mit Behörden – weder sinnvoll noch zielführend wäre, da juristische Personen selbst nicht handlungsfähig sind. Sie benötigen natürliche Personen, die in ihrem Namen agieren. Dieser Grundsatz ist im Handelsrecht verankert. Folglich müsste eine «Geschäfts eID» ohnehin mit der eID einer natürlichen Person verbunden werden. Anstatt einer zusätzlichen eID wurde daher der Dienst «eVertretung» – ein modernes und benutzerfreundliches System für elektronische Vertretungen – geschaffen. Dieser Dienst ermöglicht berechtigten Personen, Unternehmen digital und nachvollziehbar zu vertreten.

zu Frage 2:

Die Pflicht zur elektronischen Kommunikation im Geschäftsverkehr zwischen Behörden und Unternehmen ist in Art. 5 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes verankert. Diese Pflicht zur elektronischen Kommunikation besteht gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmung des Gesetzes vom 30. September 2020 über die Abänderung des E-Government-Gesetzes seit dem 1. Januar 2023. Hiervon gibt es derzeit allerdings noch gewisse Ausnahmen, die in Anhang 1 der E-Government-Verordnung aufgeführt sind.

Zudem ist in Art. 6a Abs. 1 des E-Government-Gesetzes festgelegt, dass die elektronische Kommunikation zwischen Behörden und Unternehmen, die keine natürlichen Personen sind, durch die vertretungsbefugten natürlichen Personen des Unternehmens erfolgt.

Art. 11 des E-Government-Gesetzes bestimmt, dass die eID im elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Behörden und Personen immer dann zu verwenden ist, wenn eine eindeutige Identifizierung erforderlich ist. Unternehmen können sich gemäss Art. 20 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes durch natürliche Personen, die Inhaber einer eID sind, vertreten lassen.

zu Frage 3:

Ja, dies ist korrekt. Gemäss Art. 13 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes hat jede natürliche Person Anspruch auf Ausstellung einer eID. Die Ausstellung einer eID ist somit nicht auf Staatsbürgerinnen und -bürger beschränkt.

zu Frage 4:

Die Frage betrifft das private Arbeitsrecht, für dessen Auslegung die ordentlichen Gerichte und nicht die Regierung zuständig ist. Der Regierung ist dazu keine Rechtsprechung aus Liechtenstein oder der Schweiz bekannt.

Nach Ansicht der Regierung sind für die Beantwortung der Frage aber folgende Punkte zu berücksichtigen:

Wie in der Antwort zu Frage 2 dargelegt, sind Unternehmen verpflichtet, mit den Behörden elektronisch zu kommunizieren. Der Arbeitgeber hat daher ein unbedingtes betriebliches Interesse, über eine eVertretung zu verfügen. Der Arbeitnehmer hat gemäss § 1173a Art. 4 Abs. 1 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches «die berechtigten Interessen des Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren» und er hat dabei nach § 1173a Art. 7 Abs. 2 des genannten Gesetzes «die ihm erteilten besonderen Weisungen nach Treu und Glauben zu befolgen». Die Grenzen der Treuepflicht des Arbeitnehmers und des Weisungsrechts des Arbeitgebers liegen dort, wo die Persönlichkeitsrechte des Arbeitnehmers unverhältnismässig eingeschränkt werden.

Für die Regierung ist nicht zu erkennen, inwiefern eine Weisung zur Einrichtung einer eID die Persönlichkeitsrechte verletzen könnte, da bei der Einrichtung einer eID die betroffene Person keine Personendaten neu bekanntgeben muss. Ebenso wird die Sicherheit der beim Staat liegenden Personendaten durch das Einrichten der eID nicht tangiert. Insofern wäre die entsprechende Weisung zulässig und vom Arbeitnehmer zu befolgen. Befolgt der Arbeitnehmer eine zulässige Weisung nicht, sind je nach Schweregrad ein Verweis, eine Verwarnung und schliesslich eine Kündigung möglich.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass auch im bisherigen physischen Geschäftsverkehr mit Behörden teilweise eine eindeutige Identifizierung einer Person erforderlich ist bzw. war. In solchen Fällen muss sich eine Person z.B. mit ihrer persönlichen Identitätskarte oder ihrem persönlichen Pass ausweisen. Es gibt auch im physischen Geschäftsverkehr keine «Geschäfts ID».

zu Frage 5:

Ja, es sind diverse Kommunikationsmassnahmen zur eID und zu den an der Pressekonferenz vom 30. Oktober 2024 vorgestellten Basisdiensten geplant.

Beispielsweise wurde am Mittwoch, 6. November 2024, ein Flyer an alle Haushalte in Liechtenstein verteilt, der sich insbesondere an natürliche Personen richtet. Dieser Flyer ist auch online auf eid.li einsehbar. Des Weiteren gibt es einen Flyer für Unternehmen, dieser ist ebenfalls online auf eid.li und llv.li/egov-services abrufbar und wird demnächst an die Unternehmen versendet.

Weitere Massnahmen sind beispielsweise der Ausbau der bestehenden Website eid.li, der Aushang von Plakaten bei Amtsstellen oder die Schaltung von Inseraten und Online-Bannern in diversen Medien.